

Entschließungsantrag

der Fraktion DIE LINKE

ZU:

Beschlussempfehlung und Bericht des Hauptausschusses - Volksinitiative „Mehr als nur ein Summen - Insekten schützen, Kulturlandschaft bewahren!“ - Drucksache 7/733 vom 24.02.2020

Überprüfung der gesetzlichen Bestimmungen für Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheide

Der Landtag möge beschließen:

Der Landtag Brandenburg bekräftigt seine Auffassung, dass die Volksgesetzgebung eine wichtige Form der Mitwirkung der Brandenburgerinnen und Brandenburger an der Entwicklung des Landes Brandenburg ist.

Um dieses verfassungsrechtlich verbriefte Recht (Artikel 76 - 79 Landesverfassung) wahrnehmen zu können, brauchen die Bürgerinnen und Bürger gesetzliche Rahmenbedingungen, die es den vorwiegend aus dem Ehrenamt heraus Handelnden erlauben, Ideen und Vorstellungen für die Sicherung der Zukunftsfähigkeit unseres Landes zu entwickeln und in der Gesellschaft mehrheitsfähig zu machen.

Vor diesem Hintergrund beauftragt der Landtag seinen für Verfassungsfragen zuständigen Hauptausschuss, rechtzeitig vor den Landtagssitzungen im Monat Juni 2020 einen Gesetzentwurf zur Änderung der gesetzlichen Bestimmungen über Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheide im Land Brandenburg vorzulegen. Ziel ist es, die rechtlichen Bedingungen für die Volksgesetzgebung unter Berücksichtigung der Erfahrungen anderer Bundesländer und in Auswertung des Gutachtens des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages vom 10. Februar 2020 so zu fassen, dass insbesondere

- die Volksinitiativen einen möglichst großen Spielraum bei der Formulierung ihrer Forderungen haben,
- die Frage, wann eine Volksinitiative unzulässig ist, gesetzlich klarer geregelt wird,
- die Vertreterinnen und Vertreter bereits in einem frühen Stadium Rechtssicherheit hinsichtlich der Zulässigkeit ihrer Volksinitiative haben,
- Landtag einerseits und Vertreterinnen und Vertreter der Volksinitiative andererseits im Stadium der Behandlung einer Volksinitiative im Landtag ähnliche Möglichkeiten haben wie im Stadium der Behandlung eines Volksbegehrens im Landtag (§ 13 Absatz 4 Volksabstimmungsgesetz),

Eingegangen: 25.02.2020 / Ausgegeben: 25.02.2020

- die Fristen für die Behandlung einer Volksinitiative im Einvernehmen mit den Vertreterinnen und Vertretern der Volksinitiative durch den Landtag verlängert werden können, wenn dadurch die Möglichkeit entsteht, zwei thematisch verbundene Volksinitiativen im Landtag gemeinsam zu behandeln.

Begründung:

Im Zusammenhang mit den Volksinitiativen „Mehr als nur ein Summen - Insekten schützen, Kulturlandschaft bewahren!“ und „Artenschutz retten - Zukunft sichern“ wurde in Brandenburg seit vielen Jahren erstmals wieder über die Zulässigkeit einer Volksinitiative, die einen Gesetzentwurf zum Gegenstand gemacht hatte, diskutiert. Das Gutachten vom Parlamentarischen Beratungsdienstes, das im Auftrag des Hauptausschusses erstellt wurde, hat (Rechts-)Fragen aufgeworfen, die der Landesgesetzgeber nicht nur diskutieren, sondern auch beantworten muss.

Zugleich wurden aber auch andere Rechtsfragen aufgeworfen und erörtert, die eine umfassende Diskussion über Änderungen des Volksabstimmungsgesetzes als notwendig erscheinen lassen.